

1.Träger: Sozialwerk St. Georg Kinder & JugendRäume gGmbH	
1.1 Wohngruppe: ZwischenZeit	
1.2 Tagessatz der zu belegende Wohngruppe: 355,24 €	
2. Belegendes Jugendamt: Adresse, Telefonnummer:	
Wirtschaftliche Jugendhilfe / Rechnungsadresse:	
2.1 Mitarbeiter*in des Jugendamtes:	
3. Angaben zum Kind:	
3.1 Vorname und Nachname:	
3.2 Geburtsdatum/-ort:	
3.3 Anschrift:	
3.4 Sorgeberechtigten/ Vormund:	
4. gesetzliche Betreuungsgrundlage:	<input type="checkbox"/> § 42 SGB VIII Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen <input type="checkbox"/> § 42a SGB VIII Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise <input type="checkbox"/> § 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform

Mit der Unterschrift beider Parteien erhält die Unterbringung nach §§ 42, 42a, 34 SGB VIII des unten angegebenen Kindes oder Jugendlichen ab dem angegebenen Zeitraum ihre Gültigkeit. Das belegende Jugendamt erklärt sich im Bedarfsfall, bis zu einem tatsächlich erfolgten Zuständigkeitswechsel hilfeverantwortlich zu sein. Der Anspruch auf einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung des Kindes oder Jugendlichen nach § 39 Abs. 2 SGB VIII wird bei Unterbringung nach §§ 42, 42a SGB VIII analog zur Unterbringung nach § 34 SGB VIII zugesichert.

Ab dem Tag des Einzuges wird die Leistung in Rechnung gestellt!

Bad Fredeburg,

Unterschrift:

**Vereinbarung zur Unterbringung
in der Aufnahmegruppe ZwischenZeit
zwischen**

dem Jugendamt Stadt Kreis _____

Anschrift Jugendamt _____

vertreten durch

fallzuständige Fachkraft

Vertretung der fallzuständigen Fachkraft

Name, Vorname: _____

Tel.: _____

E-Mail: _____

mit dem Träger

Sozialwerk St. Georg Kinder & JugendRäume gGmbH

An der Stadtkapelle 5-8, 57392 Schmallenberg

Vertreten durch die Fachkraft: _____(Name)

für das Kind/den Jugendlichen

Name: _____ Vorname: _____

Geb.Datum: _____

In einer aufkommenden Krisensituation, welche die Einbeziehung des belegenden Jugendamtes erforderlich macht, wird die Erreichbarkeit zugesichert. Das belegende Jugendamt sichert in dem Rahmen Entscheidungen zu, die zur Klärung der aufkommenden Krisensituation notwendig sind. Die Erreichbarkeit und Entscheidungsfähigkeit des Jugendamts kann auch Zeiten der Rufbereitschaft betreffen. In solchen Fällen wird erwartet, dass die Rufbereitschaft die vereinbarten Inhalte und Maßnahmen an die fallzuständige Fachkraft des Jugendamtes weiterleitet, sodass diese sich in der folgenden regulären Dienstzeit mit der Wohngruppe ZwischenZeit in Verbindung setzt und das weitere Vorgehen klärt.

Erreichbarkeit des Bereitschaftsdienstes (ggfls. Polizeidienststelle) unter der

Tel.Nr.: _____